

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	16.12.2014

**Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan
- Antrag der WLH-Fraktion vom 16.11.2014**

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der WLH-Fraktion vom 16.11.2014 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Zu o. a. TOP hatte die WLH-Ratsfraktion u. a. beantragt, § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates:

In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

- a/ Personalangelegenheiten,
- b/ Grundstücksangelegenheiten,
- c/ Vergabe von Aufträgen,
- d/ Vertragsangelegenheiten
- e/ Rechtsverhältnisse einzelner Personen,
- f/ Kreditangelegenheiten,
- g/ Rechtsstreitigkeiten,
- h/ Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung der Prüfungsergebnisse.

Soweit schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen, kann der Rat im Einzelfall Behandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

wie folgt zu ändern:

In nichtöffentlicher Sitzung werden Angelegenheiten behandelt, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. Dies liegt im Regelfall vor bei

- a) Personalangelegenheiten,

- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die die Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Verträge und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden, insbesondere nach § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO NRW.

Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund ist dieser bereit, Fragen zur Geschäftsordnung und deren Inhalt zu beantworten, sieht sich allerdings nicht in der Lage, eine beratende Vertretung in die Sitzung des HFA oder Rates zu entsenden. Zudem hat er nahegelegt, den Inhalt seiner Muster-Geschäftsordnung nicht weitergehend einzuschränken. Diese lautet in § 6 Abs. 2 wie folgt:

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (96 Abs.1)

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Im Ergebnis vermag die Verwaltung keinen erheblichen Bedarf an einer Änderung der geltenden Geschäftsordnung zu sehen. Nach allen drei Regelungen werden u. a. Grundstücksangelegenheiten regelmäßig nichtöffentlich behandelt.

Ergänzend zu seiner von der WLH-Fraktion übernommenen Formulierung weist der StGB NRW darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung klar stellt, dass vom grundsätzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit nur solche Angelegenheiten erfasst werden, bei denen die Gemeinde als (Ver-)Käufer, (Ver-) Mieter, (Ver-)Pächter oder ähnliches auftritt. In diesen Fällen gebieten regelmäßig Gründe des öffentlichen Wohls den Ausschluss der Öffentlichkeit. Andere Angelegenheiten, bei denen u. U. Interessen und Belange von Vertragspartnern der Gemeinde berührt sein können, sind datenschutzrechtlich gemäß § 48 Abs. 3 zweiter Halbsatz GO NRW geschützt. Dem wird in § 6 Abs. Absatz 4 Rechnung getragen. Dort steht:

Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Verwaltung vermag nicht zu erkennen, welche bisher nichtöffentlichen Grundstücksangelegenheiten nach der Muster-Geschäftsordnung öffentlich zu beraten gewesen wären und / oder hätten öffentlich entschieden werden müssen. Allen nichtöffentlich behandelten Punkten liegt ein aktuelles oder potentielles Grundstücksgeschäft der Stadt zugrunde. Eine datenschutzrechtlich mögliche Abweichung sieht die geltende Geschäftsordnung ebenfalls vor. Ferner werden wiederholt Angelegenheiten öffentlich wie nichtöffentlich beraten wie z. B. bei Personalangelegenheiten die Wahl von Personen.

In gleicher Weise sieht die Verwaltung keinen materiellen Unterschied in dem WLH-Vorschlag zu Personal- und Vertragsangelegenheiten. Eine nichtöffentliche Behandlung von Auftragsvergaben und Rechnungsprüfungsangelegenheiten hält die Verwaltung anders als die WLH-Fraktion auch unter Berücksichtigung auf entsprechende Regelungen in der Muster-Geschäftsordnung für unverzichtbar. In diese Kategorie fällt auch die Befassung mit Kreditangelegenheiten.

Die nach der geltenden Geschäftsordnung noch unter Buchst. e und g in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Rechtsverhältnisse einzelner Personen und Rechtsstreitigkeiten waren bisher selten TO-Gegenstand. Auch hier drängt sich kein Änderungsbedarf auf. Entsprechendes gilt auch für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung nach der Muster-Geschäftsordnung oder Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, welche als Rechtsverhältnisse einzelner Personen oder als Steuergeheimnis ausschließlich eine nichtöffentliche Befassung gestatten.

Anlagen:

Anlage 1: Zusatzantrag der WLH-Fraktion vom 16.11.14